**Umstrittene Windräder:** *Die Begründung des Münsteraner Urteils wurde im Paderborner Planungsausschuss erläutert.* FOTO: BIRGER BERBÜSSE

# Windkraft: Kritik an Gesetzgebung

**Harte Kost:** Rechtsberater erläutert im Planungsausschuss die Gründe für die gekippte Flächennutzungsplanänderung. Er nennt Beispiele für ein aus seiner Sicht schräges Vorgehen

**Von Holger Kosbab**

■ **Paderborn**. Seit einer Woche liegt sie der Stadt Paderborn Schwarz auf Weiß vor: die 69-seitige Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster, in der die jüngste Flächennutzungsplanänderung mit der Windkraft-Planung für unwirksam erklärt wird. André Unland von der Kanzlei Baumeister aus Münster, Rechtsberater der Stadt, macht keinen Hehl aus seiner Enttäuschung. Im Planungsausschuss des Stadtrats, wo er das Urteil erläutert, spricht er von einem „frustrierenden Ergebnis". Eine Revision gegen das Urteil hat Münster nicht zugelassen. Gegen diese Nichtzulassung kann die Stadt Paderborn aber eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einlegen.

Der Flächennutzungsplan benennt Konzentrationszonen und Bereiche, in denen aufgrund unterschiedlicher Gründe keine Windkraft möglich ist. In der betreffenden Flächennutzungsplanänderung umfassen diese Konzentrationszonen 551 Hektar entlang der B64. Künftig sind auch außerhalb dieser Zonen Windkraftanlagen nicht mehr von vornherein auszuschließen. Gegen die Paderborner Windkraftplanung hatten vier Dahler Bürger geklagt, die auf einer Fläche Windenergieanlagen errichten wollen, auf der es laut Flächennutzungsplan ausgeschlossen ist.

Die für Unland wichtigste Botschaft der Begründung ist, dass der Ausschluss von Flächen außerhalb von Windkonzentrationszonen, wie er im Nutzungsplan dargelegt sei, nicht mehr greife. Zugleich sei auch der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold mit dem Punkt Wald ungültig.

Fünf bis sechs Stunden habe die mündliche Verhandlung am 17. Januar in Münster gedauert, sagt Unland. In der Begründung schreibe das Gericht unter anderem, dass die Erläuterungen in der Flächennutzungsplanänderung nicht tiefgenug gingen. Am Bereich Wald schilderte Unland, wie schwierig es sei, einen solchen Plan aufzustellen: Während in Wäldern aufgrund harter Tabukriterien Windkraft zunächst schon rechtlich auszuschließen war, so griffen hierfür später weiche Tabukriterien, bei denen Kommunen einen Abwägungsspielraum haben. Laut OVG-Urteil sei nun jedoch jede einzelne Waldfläche separat und differenziert zu bewerten. Es werde „ein rechtlich schräger Maßstab" angelegt, sagt Unland und bilanziert, dass der Plan aus seiner Sicht nicht halten sollte. Die Rechtsvorgaben funktionierten nicht, betont Unland. Daher solle man daran arbeiten, die Gesetzgebung zu ändern. Weitere Beispiele für die OVG-Kritik: Auch Naturschutzgebiete und Biotoptypen seien nicht ausreichend dokumentiert worden. Genauso wurden Pufferzonen von 300 Metern in allgemeinen Siedlungsgebieten abgelehnt, da es dort in der Zukunft auch eine andere Nutzung außer einer Siedlung geben könne. Einige Kritikpunkte des OVG seien nachvollziehbar, darüber hinaus wurde jedoch mehr beanstandet, sagt Unland. Bei einer Fläche von 17.000 Hektar seien Beurteilungsspielräume aber notwendig.

Die letzte Planungsphase hatte insgesamt drei Jahre gedauert, viel Personal und Geld gekostet. Reinhard Borgmeier (Linksfraktion/Offene Liste) spricht vom „Verbrennen von Steuergeldern", da es unmöglich sei, einen rechtssicheren Flächennutzungsplan aufzustellen. Franz-Josef Henze (SPD), der mit zwei weiteren Sozialdemokraten mit in der Verhandlung in Münster saß, erkennt „wenig Rechtssicherheit – egal, was man plant".

Paderborns Technische Beigeordnete Claudia Warnecke sagt, es sei alles „sehr komplex und sehr erschreckend". Zum weiteren Vorgehen wollte sie noch nichts sagen. Eine Empfehlung an den Ausschuss werde demnächst folgen.

Grundsätzlich können Anträge auf den Bau von Windkraftanlagen, die den Planungsabsichten der Stadt widersprechen, vor dem Hintergrund einer erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans zunächst für die Dauer von bis zu einem Jahr zurückgestellt werden. Steht der neue Plan dann noch nicht, ist eine Zurückstellung um ein weiteres Jahr möglich. Innerhalb von knapp zwei Jahren müssen die Kritikpunkte des Gerichts jetzt im Plan überarbeitet werden. „Wir sollten uns auf die Kritik konzentrieren, die uns ins Stammbuch geschrieben wurde", sagt Christoph Quasten (CDU). Möglicherweise folgt aber auch der Gang zum Bundesverwaltungsgericht.